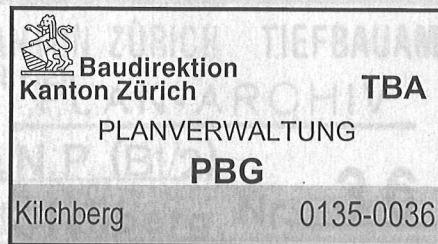


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 29. Oktober 1964**



4472. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung)

1. September 1961 ersuchte der Gemeinderat Kilchberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Dezember 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schoorenstrasse III. Kl., Teilstück Seestrasse bis Böndlerstrasse. Die Vorlage wies planliche und formelle Mängel auf und wurde daher dem Gemeinderat durch den zuständigen Kreisingenieur am 21. November 1961 zur Ergänzung zurückgesandt. Der bereinigten Eingabe vom 29. Dezember 1961 lag ein Zeugnis des Bezirksrates Horgen bei, das feststellte, dass keine Rekurse mehr anhängig seien, dass jedoch der gemeinderätliche Beschluss vom 13. Dezember 1960 nicht veröffentlicht worden sei. In der Folge stellte sich heraus, dass die Gemeindebehörde der Auffassung war, die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erübrige sich seit der durch die Revision von § 15 des Baugesetzes vom Jahre 1959 vorgeschriebenen schriftlichen Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer, die im vorliegenden Fall am 25. Januar 1961 erfolgt war. Am 21. Februar 1962 wurde die Vorlage ein zweites Mal an den Gemeinderat zurückgewiesen mit der Aufforderung, die Publikation gemäss § 15 Absatz 1 des Baugesetzes zu veranlassen. Daraufhin wurde sie im kantonalen Amtsblatt vom 27. März 1962 ausgeschrieben. Nach Erledigung eines Rekurses (H. Rindlisbacher), der in der Folge an den Regierungsrat weitergezogen und am 19. Dezember 1963 abgewiesen wurde, ersuchte der Gemeinderat am 24. April 1964 um Genehmigung der Vorlage, die von einem neuen Zeugnis des Bezirksrates, wonach keine Rekurse mehr anhängig seien, begleitet war.

B. Die Publikation der Pläne über die Bau- und Niveaulinienvorlage ist als Bestandteil der öffentlichen Auflage gemäss § 15 Absatz 1 des Baugesetzes zu betrachten. Mit der Novelle vom 24. Mai 1959 bezweckte der Gesetzgeber zusätzlich zum bisherigen Verfahren die Mitteilung an die im Inland wohnenden Grundeigentümer. Für die im Ausland wohnenden Betroffenen hat die Publikation der Bau- und Niveaulinienfestsetzungen nach wie vor die Wirkung, dass von da an die Rekursfrist läuft. Da es denkbar ist, dass auch Grundeigentümern, die von einer Vorlage nur mittelbar betroffen werden, ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Baulinienfestsetzung nachweisen können, müssen diese durch die Publikation auf den Erlass aufmerksam gemacht werden.

Auch der Wortlaut der Novelle lässt den Schluss nicht zu, dass die Publikation fortan dahinfalle. Gegenüber dem früheren Text sind lediglich die Worte «unter schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer, die im Inland wohnen, und» eingeschoben, und die Rekursfrist ist im Hinblick auf § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 von 14 auf 20 Tage verlängert worden. Der für die Publikation massgebende Text «Die Pläne über die Bau- und Niveaulinien sind mit den nötigen Erläuterungen öffent-

lich aufzulegen» blieb unverändert. Die nachträgliche Publikation der Vorlage wurde daher zu Recht verlangt.

C. Die Schoorenstrasse verbindet die Seestrasse, Hauptverkehrsstrasse E, I. Kl. Nr. 1, mit der Alten Landstrasse II. Kl. Nr. 6 im südlichen Gemeindeteil und kreuzt dabei die Bändlerstrasse II. Kl. Nr. 5. Gegenstand der Vorlage bildet das 634 m lange Teilstück von der Seestrasse bis zur Bändlerstrasse und die kurze Abzweigung in Richtung Bändlerstrasse gegenüber der Einmündung der Schwandenstrasse III. Kl. Die Baulinienabstände, die von der Seestrasse bis zur Bahnlinie 21 m, von der Bahnlinie bis zur Abzweigung 20 m und im restlichen Teil 19 m betragen, erscheinen der Verkehrsbedeutung der Strasse mit Rücksicht auf die Hanglage als angemessen. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die Baulinien der Seestrasse, der Bändlerstrasse und des Lindenweges an, die mit Regierungsratsbeschlüssen vom 27. Februar 1957, 28. Dezember 1899, 1. März 1913 und 10. Oktober 1946 genehmigt wurden.

Die Niveaulinien weisen im oberen Teilstück auf eine Länge von 39 m eine Steigung von 10 %, im übrigen nicht mehr als 7,6 % auf.

D. Mit Beschluss Nr. 1672 vom 21. April 1960 lud der Regierungsrat die Baudirektion ein, ihm so bald als möglich ein generelles Projekt mit neuen Bau- und Niveaulinien für den künftigen Ausbau der linksufrigen Seestrasse zur Genehmigung zu unterbreiten. Gleichzeitig teilte er den Gemeinderäten der linksufrigen Seegemeinde mit, dass die bisherigen Bau- und Niveaulinien unverzüglich dem künftigen Trasse der Seestrasse anzupassen und in einem generellen Ausbauprojekt, das das kantonale Tiefbauamt ausarbeiten werde, vorsorglich schon jetzt festzulegen seien. Er wies die Gemeinderäte an, bis dahin alle Baugesuche im Bereich der Seestrasse dem Tiefbauamt zur Prüfung einzureichen.

Auf Grund dieses Beschlusses müssen die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 720 vom 27. Februar 1957 genehmigten Baulinien der Seestrasse, Gemeinde Kilchberg, als in Revision befindlich betrachtet werden. Die neuen Bau- und Niveaulinien der Seestrasse werden jedoch jene der Schoorenstrasse zweifellos stark beeinflussen, sei es wegen der Erweiterung des Baulinienabstandes, sei es wegen der Abschrägungen im Einmündungsbereich oder wegen der Aenderung der Nivellette der Schoorenstrasse. Daher muss der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Schoorenstrasse im Teilstück von der Seestrasse bis zum Pilgerweg die Genehmigung versagt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kilchberg vom 13. Dezember 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schoorenstrasse III. Kl., Seestrasse bis Bändlerstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen, mit Ausnahme des Teilstückes Seestrasse bis Pilgerweg (3 m oberhalb bergseitiger Grenze), genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kilchberg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg unter Rücksendung von je drei Planexemplaren mit Genehmigungs-

vermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der
öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Oktober 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler